

§ 18.

Ueber allfällig im Laufe der Zeit notwendig werdende Abänderungen dieser Statuten entscheidet nach Anhörung des Forstamtes und der Gemeindevorsteherung die fürstliche Regierung und bleiben vorstehende Bestimmungen, so lange eine Abänderung nicht regierungssamtlich genehmigt ist, in Giltigkeit.

In Urkund dessen nachstehende Fertigung:

Schellenberg, am 20. Dezember 1894.

Joh. Georg Büchel,
Kassier.

Eudwig Elkuch,
Vorsteher.

Meinrad Marrer, Andreas Meier,
Wendelin Häppler, Elias Öhri,
Gemeinderäte.

Matthäus Goop. Martin Rederer.
Fry. Josef Wohlwend. Fry. Josef Goop.
Andreas Häppler.

Wird genehmigt.

Baduz, am 27. Dezember 1894.

Der fürstliche Landesverweser:
v. Stellwag.